

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Harder & Steenbeck GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Angebote und Lieferung

1. Unsere Angebote sind – auch nach Menge, Qualität, Preis und Liefertermin bzw. Lieferfrist – freibleibend.
2. Der Käufer ist an seine Bestellung für vier Wochen gebunden. Sie wird für beide Parteien verbindlich, sobald wir sie schriftlich bestätigt haben. Falls wir einen Auftrag nicht schriftlich bestätigen, gilt unser Lieferschein oder die Auslieferung als Bestätigung.
3. Wir dürfen vom Vertrag zurücktreten, wenn wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden und wir dies – z.B. angesichts eines entsprechenden Deckungskaufs – nicht zu vertreten haben.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass diese für uns erkennbar vom Käufer nicht zu verwenden sind.
5. Wir sind – auch bei Angabe eines Liefertermins bzw. einer Lieferfrist – jederzeit zur Lieferung berechtigt. Wir geraten in Lieferverzug, wenn wir bei einem Fixgeschäft nicht rechtzeitig liefern oder wenn wir nach schriftlicher Aufforderung des Käufers nicht binnen einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist liefern; bei einem Liefertermin bzw. einer Lieferfrist ist nur eine danach erfolgende Aufforderung maßgeblich. Dem Käufer steht das Rücktrittsrecht gemäß § 323 BGB wegen Lieferverzugs zu, wenn wir diesen zu vertreten haben. Eine uns zu setzende Nachfrist verlängert sich um die Dauer unvorhergesehener und unverschuldeter Lieferhindernisse wie nachträgliche Ein- oder Ausfuhrverbote, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder bei unseren Lieferanten aufgrund höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung etc. Sind wir in Lieferverzug geraten, ist der Käufer binnen einer von uns zu setzenden Frist verpflichtet zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

III. Gefahrübergang, Retouren

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald diese unser Lager verlässt. Dies gilt auch, wenn die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt wird und unabhängig davon, wer die Frachtkosten zu tragen hat.
2. Der Käufer entsorgt die Verpackungen auf eigene Kosten.
3. Umtausch und Rückgabe (Retoure) der Ware ist ausgeschlossen, sofern dies – z.B. für Kommissionsware – nicht schriftlich anders vereinbart wurde. Bei vereinbartem Retourenrecht hat der Käufer die Ware im Originalzustand, verpackt und frachtfrei an uns zu senden. Nach Prüfung der retournierten Ware erteilen wir eine Gutschrift; der Käufer darf gegenüber unseren Forderungen erst nach Gutschrifterteilung abrechnen.

IV. Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, ergeben sich unsere Preise aus unseren bei Vertragsabschluss geltenden Preislisten. Sie gelten ab unserem Lager zuzüglich Verpackungs-, Versandkosten und Mehrwertsteuer zu dem bei Auslieferung gültigen Satz.

Lieferung:

- Bei Aufträgen mit einem Nettowarenwert
- unter 50,00 EUR wird ein Mindermengenzuschlag von 5,00 EUR berechnet plus Verpackungs- und Versandkosten
 - bis 500,00 EUR werden Verpackungs- und Versandkosten berechnet
 - ab 500,00 EUR tragen wir bei Auslieferung innerhalb Deutschlands, an eine Empfängerstelle, die Verpackungs- und Versandkosten
 - ab 1.000,00 EUR tragen wir, bei Auslieferung per Paketversand innerhalb der EU, an eine Empfängerstelle, die Verpackungs- und Versandkosten. Bei Lieferungen die aufgrund von Gewicht und Volumen per Spedition erfolgen, werden die Verpackungs- und Versandkosten belastet.
 - Öl-Kompressoren werden ausschließlich auf Palette versendet. Bei Bestellungen unter netto 500,00 EUR werden Verpackungs- und Versandkosten berechnet.
 - Sendungen, die von der Rechnung abweichende Lieferanschriften haben, werden nach Aufwand berechnet, mindestens 5,00 EUR.

Ausfuhranmeldungen (AE):

- Die Erstellung von AEs wird nach Aufwand berechnet, mindestens 30,00 EUR.

2. Zahlungen haben ausschließlich auf die nachfolgende Konten zu erfolgen:

Bei Zahlungsziel:

Harder & Steenbeck GmbH & Co. KG
Bank: Sparkasse Holstein
IBAN: DE70 2135 2240 0134 9852 58
BIC: NOLADE21HOL

Bei Vorkasse:

Harder & Steenbeck GmbH & Co. KG
Bank: Sparkasse Holstein
IBAN: DE44 2135 2240 0134 9952 32
BIC: NOLADE21HOL

Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Ein Skonto-Abzug wird wie folgt gewährt:

- Innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung 2 % Skonto
- Bei Vorkasse 3 % Skonto

Die Gewährung eines Skonto-Abzuges erfolgt unter der Bedingung, dass im übrigen keine sonstigen überfälligen Forderungen gegen den Käufer bestehen.

3. Die Belieferung von Neukunden erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse. Auch im übrigen behalten wir es uns vor, die Belieferung gegen Vorkasse vorzunehmen.
4. Verzugszinsen werden von uns in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Dem Käufer stehen Zurückbehaltungsrechte – auch aus § 369 HGB – nur zu, soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Aufrechnungen durch den Käufer sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

V. Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff und Schadensersatz

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Abbildungen und Beschreibungen in unseren Katalogen vermitteln lediglich eine Vorstellung von unseren Waren. Eine Beschaffheitsgarantie besteht nur, wenn eine Garantie ausdrücklich erwähnt ist und die für die Ware angegebene Gebrauchsanweisung beachtet wird. Jeder Käufer ist als Wiederverkäufer verpflichtet, seine Kunden auf die Gebrauchsanweisung hinzuweisen und ihnen in gebotener Form Gelegenheit zu ihrer Kenntnisnahme zu geben.
3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB und § 634 a Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt.
4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.
7. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
8. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
9. Auf Schadensersatz haften wir, wenn die Haftung auf dem Produkthaftungsgesetz beruht oder durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde. Im Übrigen haften wir auf Schadensersatz, wenn uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft oder wenn wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt hiermit an uns sämtliche Versicherungs- oder sonstigen Ansprüche ab, die er wegen Verlustes oder Schäden an der Vorbehaltsware erwirbt. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Sämtliche vorbezeichneten Abtretungen nehmen wir hiermit an.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr 20 % übersteigt.

VII. Weiterverkauf, Export

1. Lieferungen an Großhändler dürfen nur an Einzelhändler weiter verkauft werden.
2. Lieferungen an Händler -auch im Ausland- dürfen nur mit unserer Einwilligung exportiert werden; entgegen stehende EU-Regelungen bleiben hiervon unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.